



# HESSISCHER LANDTAG

29. 05. 2012

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Greilich (FDP) vom 12.04.2012**

**betreffend Einsatz von Kennzeichenlesegeräten**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Ausweislich des 40. Berichts des Hessischen Datenschutzbeauftragten wurde nach ersten Anlaufschwierigkeiten bei der Hessischen Polizei der Einsatz von Kennzeichenlesegeräten zwischenzeitlich so organisiert, dass entsprechend den rechtlichen Anforderungen der neuen Rechtsgrundlage für die Verwendung von Kennzeichenlesegeräten in § 14 Abs. 5 HSOG verfahren wird. In der konkreten Anwendung werden sog. "Nichttrefferfälle" nicht auf dem Computer angezeigt und sofort automatisiert gelöscht. Damit entspricht die hessische Praxis auf der Grundlage der hessischen Gesetzesregelung den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. März 2008 aufgestellten Grundsätzen, nach denen ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dann nicht vorliegt, wenn Nichttreffer nach dem Abgleich mit dem Fahndungsbestand ohne die Möglichkeit weiterer Auswertungen sofort und spurlos gelöscht werden.

Nachdem also die Zulässigkeit des hessischen Vorgehens und die Beachtung der datenschutzrechtlichen Schranken fest stehen, ist es geboten, zu klären, welche Erfolge der Einsatz von Kennzeichenlesegeräten in der Praxis erbringt. Einer ersten Bewertung dient diese Kleine Anfrage.

### **Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:**

Mit seiner Entscheidung vom 11. März 2008 hat das Bundesverfassungsgericht den § 14 Absatz 5 HSOG für nichtig erklärt (vgl. BVerfG-Urteil, vom 11. März 2008 -1 BvR 2074/05 -). Die aktuelle Rechtsgrundlage für den Einsatz von Kennzeichenlesegeräten ist § 14a HSOG, der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 14. Dezember 2009 (GVBl I, S. 635) in das HSOG eingefügt worden ist. Nach Anpassung der in Hessen vorhandenen Kennzeichenlesegeräte werden diese seit dem 2. Dezember 2010 wieder eingesetzt. Der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage ausgewertete Zeitraum umfasst die Daten vom 2. Dezember 2010 bis zum 31. März 2012.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen fanden seit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 5 HSOG Einsätze von Kennzeichenlesegeräten durch hessische Behörden statt?

Die Kennzeichenlesegeräte wurden nach § 14a HSOG in 669 Fällen eingesetzt.

Frage 2. Wie viele Kennzeichen wurden bei diesen Einsätzen insgesamt erfasst und mit dem Fahndungsbestand abgeglichen?

Es wurden 2.336.900 Kennzeichen gelesen und mit dem Fahndungsbestand abgeglichen.

Frage 3. Bei wie vielen der erfassten Kennzeichen handelte es sich um Nichttreffer, wie viele im Fahndungsbestand enthaltene Kennzeichen wurden erfasst?

Von den unter Frage 2 genannten Kennzeichen waren 2.322.984 Nichttreffer. Darüber hinaus wurden 13.223 Treffermeldungen vor allem aufgrund

von Lesefehlern fälschlicherweise als Treffer gemeldet. 693 im Fahndungsbestand enthaltene Kennzeichen wurden erfasst.

Frage 4. Aus welchen Gründen befanden sich die Kennzeichen jeweils im Fahndungsbestand (nach Fallgruppen)?

Bei den im Fahndungsbestand enthaltenen Kennzeichen waren folgende Ausschreibungsanlässe verzeichnet:

- Verstoß Pflichtversicherungsgesetz .....399 Fälle,
- Diebstahl von Kennzeichen ..... 46 Fälle,
- Verlust von Kennzeichen .....131 Fälle,
- Polizeiliche Beobachtung ..... 71 Fälle,
- Diebstahl bzw. Unterschlagung von Kfz ..... 34 Fälle,
- sonstige Ausschreibungsgründe ..... 12 Fälle.

Frage 5. Wieviele "Treffer" führten zur Aufklärung von Straftaten oder zur Sicherstellung von Fahrzeugen?

Die Zielsetzung von § 14a HSOG ist die Gefahrenabwehr und die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Die Anzahl der aufgeklärten Straftaten wurde statistisch nicht erfasst, zumal die Aufklärung einer Straftat noch von weiteren Faktoren abhängen kann, die nur die sachbearbeitende Dienststelle kennt. Über die Sicherstellungen liegen ebenfalls keine statistischen Angaben vor. Aufgrund von Treffern wurden aber mindestens 19 Fahrzeuge sichergestellt.

Frage 6. Welcher Art waren die aufgeklärten Straftaten (nach Fallgruppen)?

Wie unter Frage fünf erläutert sind diese statistisch nicht erfasst.

Wiesbaden, 15. Mai 2012

**Boris Rhein**